



Neue Abläufe/Funktionen auf der ISOV-Plattform ab dem 23.03.2026

Wir informieren die Nutzer, dass ab dem 23. März weitere Neuerungen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Bereich Digitalisierung des neuen Kodex für öffentliche Verträge (Gesetzesdekret 36/2023 i.d.g.F) ergeben, auf der ISOV-Plattform zur Verfügung stehen).

Um sicherzustellen, dass die VS ihre Tätigkeiten während des gesamten **Vertragslebenszyklus im Informationssystem der öffentlichen Verträge - ISOV** vollständig digital ausführen können, wurden neue Komponenten eingeführt, die in der Plattform für das öffentliche Auftragswesen (PCP) der ANAC integriert sind.

Die Neuheiten im System betreffen:

Modul e-Procurement

Aktualisierung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (Eee)

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) wurde gemäß dem Korrekturdekret zum Kodex der öffentlichen Aufträge Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 209/2024) aktualisiert, mit dem Artikel 100 Absatz 11 des GvD Nr. 36/2023 geändert wurde.

C: EIGNUNGSKRITERIEN: TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

1. Für Dienstleistungsaufträge: Erbringung von Dienstleistungen der genannten Art

Ausschließlich für öffentliche Dienstleistungsaufträge: Im Bezugszeitraum hat der Wirtschaftsteilnehmer die folgenden Hauptdienstleistungen der genannten Art erbracht. Die öffentlichen Auftraggeber können Nachweise über bis zu drei Jahre verlangen und Erfahrungen zulassen, die innerhalb der **letzten zehn Jahre** erworben wurden. Art. 100 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 11 G.v.D. Nr. 36/2023.

2. Für Lieferaufträge: Lieferung von Lieferungen der genannten Art

Ausschließlich für öffentliche Lieferaufträge: Im Bezugszeitraum hat der Wirtschaftsteilnehmer die folgenden Hauptlieferungen der genannten Art geliefert. Die öffentlichen Auftraggeber können Nachweise über bis zu drei Jahre verlangen und Erfahrungen zulassen, die innerhalb der **letzten zehn Jahre** erworben wurden. Art. 100 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 11 G.v.D. Nr. 36/2023



C. ZEIGNUNGSKRITERIEN: TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

- Für Lieferaufträge: Proben, Beschreibungen oder Fotografien ohne Echtheitsbescheinigungen**
Für öffentliche Lieferaufträge: Der Wirtschaftsteilnehmer wird Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte, nicht notwendigerweise mit Echtheitsbescheinigungen versehen zur Verfügung stellen, wie verlangt.

- Für Lieferaufträge: Muster, Beschreibungen oder Fotografien mit Echtheitsbescheinigungen**
Für öffentliche Lieferaufträge: Der Wirtschaftsteilnehmer wird Proben, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte, wie verlangt, zur Verfügung stellen und gegebenenfalls die Echtheitsbescheinigungen beibringen.

- Für Lieferaufträge: Zertifikate von Qualitätskontrollinstituten**
Kann der Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Zertifikate von offiziellen Qualitätskontrollinstituten oder -diensten, die für ihre Kompetenz anerkannt sind, vorlegen, die die Übereinstimmung genau identifizierter Produkte mit den im Aufruf zum Wettbewerb oder in der einschlägigen Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen genannten technischen Spezifikationen oder Normen bescheinigen?

- Akademische und berufliche Befähigungen**
Geben Sie die akademischen und beruflichen Befähigungen an, die der Dienstleister oder Unternehmer selbst und/oder (abhängig von den Anforderungen im Aufruf zum Wettbewerb oder in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen) seine Führungskräfte besitzen.

- Für Bauaufträge: Ausführung von Arbeiten der genannten Art**
Nur für öffentliche Bauaufträge: Im Bezugszeitraum hat der Wirtschaftsteilnehmer die folgenden Arbeiten der genannten Art ausgeführt: Die öffentlichen Auftraggeber können bis zu fünf Jahre zurückgehen und eine Erfahrung, die mehr als fünf Jahre zurückliegt, zulassen. Art. 28 Abs. 1 Buchst. a) Anhang 8.12 zum Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 36/2023

- Für Dienstleistungsaufträge: Erbringung von Dienstleistungen der genannten Art**
Ausschließlich für öffentliche Dienstleistungsaufträge: Im Bezugszeitraum hat der Wirtschaftsteilnehmer die folgenden Hauptdienstleistungen der genannten Art erbracht. Die öffentlichen Auftraggeber können Nachweise über bis zu drei Jahre verlangen und Erfahrungen zulassen, die innerhalb der letzten **zwei Jahre erbracht wurden**. Art. 100 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 11 G.v.D. Nr. 36/2023.

- Für Bauaufträge: Techniker oder technische Einrichtungen für die Ausführung der Arbeiten**
Im Falle von öffentlichen Bauaufträgen kann der Wirtschaftsteilnehmer über die folgenden Techniker oder technischen Einrichtungen für die Ausführung der Arbeiten verfügen:

- Für Lieferaufträge: Lieferung von Lieferungen der genannten Art**
Ausschließlich für öffentliche Lieferaufträge: Im Bezugszeitraum hat der Wirtschaftsteilnehmer die folgenden Hauptlieferungen der genannten Art geliefert. Die öffentlichen Auftraggeber können Nachweise über bis zu drei Jahre verlangen und Erfahrungen zulassen, die innerhalb der letzten **zwei Jahre erbracht wurden**. Art. 100 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 11 G.v.D. Nr. 36/2023

- Forschungs- und Entwicklungsanlagen**
Verwendet die folgenden Forschungs- und Entwicklungsanlagen